

# Satzung des Wasserverbandes Großraum Zell am Ziller

---

**Stand Juli 1994**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen "Wasserverband Großraum Zell am Ziller". Die Kurzform lautet "WV Zell". Er wird aufgrund einer freien Vereinbarung im Sinne des § 88 (1) i.V.m. § 74 (1) lit a des Wasserrechtsgesetzes i.d.F.d. BGBl. Nr. 252/90, als Körperschaft öffentlichen Rechtes gebildet und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Zell am Ziller.

## **§ 2**

### **Zweck, Umfang und Aufgaben**

- (1) Zweck des Verbandes ist:
  - a) Der Betrieb, die Erhaltung und die Erweiterung der wasserrechtlich bewilligten Verbandsanlagen sowie die Versorgung der im Verbandsgebiet liegenden Ortsteile mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen.
  - b) Die Überprüfung der chemischen und bakteriologischen Eignung der Quellwässer im Verbandsgebiet und des Zustandes und des Betriebes der Wasseranlagen im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen.
- (2) Zur Erreichung des Verbandszweckes sind insbesondere laufend Wassermengenmessungen durchzuführen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken. Die Leckverluste sind zu lokalisieren und nach Möglichkeit ehestmöglich zu beheben. Hierbei gilt die ÖNORM B 2539 bindend. Dies gilt auch für die im jeweiligen Eigentum der Gemeinden verbleibenden Anlageteile.
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt die im Operat vom September 1991 dargestellten und beschriebenen Anlageteile; es ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Verbandsanlagen**

- (1) Die im Wasserverband übernommenen und künftig zu erstellenden Anlagen (§ 2 Abs. 3) stehen in seinem Eigentum und werden vom Verband unterhalten. Der Bau und die Unterhaltung der Ortswasserleitungsnetze ist Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse an einer im Eigentum des Verbandes

stehenden Wasserleitung anzuschließen, dies ist jedoch dem Verband vorher anzuzeigen. Der Anschluß ist von Verbandsorganen abzunehmen.

- (2) Soweit hinkünftig Teile der bestehenden Ortswasserleitungsnetze zur Wasserverteilung benötigt werden, werden diese vom Verband übernommen. Der Verband löst diese Netzteile entsprechend dem Jetzwert (valorisierte Abrechnungskosten minus Abschreibung) mit dem Zeitpunkt der Übernahme des entsprechenden Netzteiles ab.
- (3) Soweit hinkünftig Teile der bestehenden Verbandsnetze zur Wasserverteilung in einer Mitgliedsgemeinde benötigt werden, werden diese von der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde löst diese Netzteile entsprechend Punkt (2) ab.

#### **§ 4**

#### **Zukünftige Erweiterungen**

- (1) Im Operat vom September 1991 ist die voraussichtliche zukünftige Entwicklung dargestellt, welche die Basis für die Festsetzung der Beteiligungsbeträge darstellt.
- (2) Im Fall einer Überschreitung des im genannten Operat vorgesehenen zukünftigen Wasserbezuges durch einzelne Mitglieder ist die Kostenaufteilung neu festzusetzen.
- (3) Vor Erstellung von Neuanschlüssen oder Erweiterung von Abnehmern die einen Wasserbedarf von 20m<sup>3</sup>/Tag überschreiten, ist beim Verband von der betreffenden Mitgliedsgemeinde schriftlich anzusuchen (siehe auch § 10, Abs. 6).

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Anhang 1 angeführten Gemeinden und etwaige Mitglieder nach § 7.

#### **§ 6**

#### **Mitgliedervertretung und Stimmenanteile**

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile. Soweit die Beitragsanteile eines Mitgliedes die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht.

#### **§ 7**

#### **Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Durch den Verband können jederzeit neue Mitglieder auf deren Antrag aufgenommen werden.

- (2) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

## **§ 8**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Einzelne Mitglieder können im Einvernehmen zwischen allen Mitgliedern ausgeschieden werden.
- (2) Auf Antrag des Wasserverbandes kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann vom Verband die Rückerstattung der geleisteten Beträge fordern.

## **§ 9**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

1. An der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen.
2. An den vom Verband erbrachten Leistungen teilzunehmen und die den Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenutzen.
3. An den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Subventionen, Darlehen, u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen.
4. Das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben.

## **§ 10**

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

1. Die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein.
2. Den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
3. Die vorgeschriebenen Kosten und Mitgliedsbeiträge zu den festgelegten Terminen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelung einzuzahlen sind.
4. Den Organen des Verbandes Verunreinigungen im Bereich der Quellfassungen und Gefährdungen der Reinheit der Quellen sowie Schäden oder Mißstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes, zum Obmann und zum Mitglied der Schlichtungsstelle anzunehmen.
6. Dem Verband spätestens mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, die Projektunterlagen vorzulegen.
7. Dem Vorstand auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

8. In allen angeschlossenen Verbrauchsobjekten Hauswasserzähler zu installieren, welche im Eigentum der jeweiligen Gemeinde bleiben und den Organen des Verbandes den Zutritt zu den Zählern zu ermöglichen.

- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen.  
Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.
- (3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen und/oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen.
- (4) Die Beiträge können, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist, über Beschluß des Vorstandes von den Verbandsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden.
- (5) Naturalleistungen sind in der vom Vorstand bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die in Geld zu leistenden Beträge einzutreiben.
- (6) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes 1991 eingetrieben. Der Rückstandsausweis ist vom Verband mit der Bestätigung zu versehen, daß er einem, die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt. Einwendungen wegen Unrichtigkeit des Rückstandsausweises sind umgehend beim Verband geltend zu machen.

## § 11

### Kostenverteilung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung vom Verband übernommenen Anlagenteile (§ 2 Abs. 3), welche bis dahin im Eigentum der Marktgemeinde Zell stehen, stellen einen Jetztwert dar, welcher im Operat vom September 1991 dargestellt ist.  
Diese Kosten werden nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beteiligungsschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt und sind innerhalb eines Monats ab Verbandsgründung an die Marktgemeinde Zell zu entrichten. Es sind die Kosten für die von der Gemeinde Zell in den übrigen Mitgliedsgemeinden installierten Zähler abzugelten.
- (2) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzung oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzusetzen. Der derzeitige Maßstab für die Aufteilung der Kosten ergibt sich aus Anhang 2 der Satzungen.
- (3) Zum Zeitpunkt der Verbandsgründung wird ein Betrag in Höhe von 5 % des Jetztwertes der Verbandsanlagen als Gründungskapital nach dem

Beteiligungsschlüssel gem. Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder umgelegt und an den Verband entrichtet.

## **§ 12** **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a, die Mitgliederversammlung
- b, der Vorstand
- c, die Schlichtungsstelle

## **§ 13** **Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Beschlußfassung über die Satzungen oder den Maßstab für die Aufteilung der Kosten und ihre Änderung.
2. Die Beschlußfassung über die Zahl der Vorstandsmitglieder.
3. Die Wahl des Vorstandes (Vorstandsmitglieder u. deren Ersatzmänner).
4. Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Jahresrechnungabschluß sowie die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes.
7. Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
8. Die Beschlußfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten.
9. Die Genehmigung des Umfanges künftiger Bauabschnitte.
10. Die Beschlußfassung über die nachträgliche Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlaß von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, die Beschlußfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
11. Die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen.
12. Die Festsetzung des Abfindungsbetrages (§ 3 Abs. 2).
13. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens und die aus diesem Anlaß zu treffenden Maßnahmen.
14. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, während der Sitzungen einen weiteren Punkt auf die Tagesordnung zu setzen - Dringlichkeitsantrag.
15. Die Mitgliederversammlung beschließt über allfällige Aufwandsentschädigungen des Vorstandes.

## **§ 14** **Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungabschluß

nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn es die Wasserrechtsbehörde anordnet oder ein Drittel aller Stimmen verlangt.

- (2) Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist im allgemeinen die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen erforderlich.  
Beschlüsse im Sinne des Punkt 1., 9. und 12. des § 13 bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Es können auch Umlaufbeschlüsse gefaßt werden, Beschlüsse im Sinne des Punktes 1. des § 13 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.
- (4) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In das Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen. Eine Protokollausfertigung ist jedem Verbandsmitglied binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Diesen steht das Recht der Protokollrüge zu. Die Protokollrüge ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und ein Beschluß über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Protokollrüge herbeizuführen. Im Falle der Richtigkeit der Protokollrüge ist das gerügte Protokoll durch eine Ergänzung richtigzustellen.

## **§ 15**

### **Der Wirkungsbereich des Vorstandes**

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Vorstand obliegt insbesondere:

- (1) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die Festsetzung des jährlichen Abgabebeitrages sowie die Einstufung der Verbandsmitglieder nach Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- (3) Die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresabschlusses.
- (4) Die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug.
- (6) Die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses).
- (7) Die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich.

- (8) Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, während der Sitzung einen weiteren Punkt auf die Tagesordnung zu setzen - Dringlichkeitsantrag.
- (10) Die Behandlung der schriftlichen Ansuchen lt. § 4, Abs. 3.
- (11) Der Vorstand kann über Beschluß einzelne der vorangeführten Punkte an den Obmann übertragen.

## **§ 16** **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs (6) Mitgliedern einschließlich Obmann und Obmann-Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend den Stimmenanteilen der Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Jedenfalls steht jedem Verbandsmitglied im Vorstand eine Vertretung zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinde-ratsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt. In einer Ergänzungswahl Gewählte bleiben bis zur nächsten Hauptwahl im Amte.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter. Scheidet ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter aus, so ist vom Vorstand sofort eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## **§ 17** **Einberufung und Beschlußfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen.

## **§ 18** **Wirkungsbereich des Obmannes**

- (1) Dem Obmann obliegen:

1. Die Vertretung des Verbandes nach außen.
  2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
  3. Die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
  4. Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- (2) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes obliegen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben gemeinsam den Obmann-Stellvertretern.

## **§ 19**

### **Wahl der Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit im Sinne der Gemeindewahlordnung besitzen.

## **§ 20**

### **Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer**

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen:
  1. Die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse.
  2. Die Prüfung des Jahresabschlusses.
  3. Die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
  4. Die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

## **§ 21**

### **Verwaltung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluß und Rechnungsprüfung**

Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten führt die Marktgemeinde Zell gegen Ersatz der Selbstkosten durch.

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 1966 i. d. g. F. Der Jahresvoranschlag ist jedoch so rechtzeitig zur Beschlußfassung vorzulegen, daß die Gemeinden die auf sie entfallenden Einnahmen und Ausgaben in ihren Haushaltsplänen für das kommende Jahr berücksichtigen können.

## **§ 22**

### **Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Funktionsperiode des Vorstandes drei Mitglieder der Schlichtungsstelle und drei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebende Reihenfolge in die

Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte ausscheidet.

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit im Sinne der Gemeindewahlordnung besitzen.
- (4) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (5) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. sinngemäß Anwendung.
- (6) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG.

### **§ 23**

#### **Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle**

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung in den Fällen des Abs. 2.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen) können die betroffenen Vorstandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt, sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtungsspruches ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

### **§ 24**

#### **Wahlen**

- (1) Zur Leitung von Wahlhandlungen ist ein Wahlausschuß aus dem Obmann als Vorsitzenden und zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beisitzern zu bestellen. Bei der ersten Wahl führt den Vorsitz der Bürgermeister der Marktgemeinde Zell.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet nach einem weiteren Wahlvorgang und bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde unter Namhaftmachung der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten anzuzeigen.

## **§ 25**

### **Unterzeichnung von Urkunden**

Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden, müssen zu ihrer Gültigkeit vom Obmann und 2 Vorstandsmitgliedern gefertigt werden, andere Schriftstücke fertigt der Obmann allein.

## **§ 26**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn:
  - a) Die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung beschließt.
  - b) Der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
- (2) Wurde der Verband aus Mitteln des Bundes oder eines Bundeslandes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 lit. a) der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen ist nach Maßgabe der in den letzten Jahren geleisteten Beiträge im Falle eines kürzeren Bestandes des Verbandes nach diesem auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

## **Anhang 1 gemäß § 5 der Satzung**

### Verbandsgemeinden

Hainzenberg

Rohrberg

Zell am Ziller

Zellberg

## **Anhang 2**

Aufteilungsschlüssel

## **Anhang 3**

Projekt Nr. 64

gemäß § 2 (3) der Satzung